

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 114-26

Amt:	Stadtbauamt	Datum:	09.06.2026
Verfasser:	Distler, Matthias	AZ:	794.62

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.06.2026	Ö	Information

Information über den Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG Errichtung einer Windkraftanlage auf Flst Nr. 557 Gemarkung Stetten

Sachverhalt:

Die Windkraft Schonach GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Engen, Gemarkung Stetten. Der derzeitig vorgesehene Anlagentyp des Herstellers Nordes ist die N175 mit 6,8 MW und 179m Nabenhöhe. Das Fundament der WEA 9 steht auf Flurstück 557, Gemarkung Stetten.

Hierfür wurde der Antrag auf Vorbescheid für die Windenergieanlage über das Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht beim Landratsamt Konstanz und zur Prüfung eines baurechtlichen Vorbescheides zum BImSchG bei der Stadt Engen gestellt.

Der Standort befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee, welcher am 25.03.2026 Rechtskraft erlangt hat. Die Regionalplanung bewertet den Standort als grundsätzlich geeignet für Windenergie, somit ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Windenergieanlagen über 30 m gelten als Sonderbauten, so sind Standsicherheitsnachweise einschließlich dynamischer Lastannahmen, Brandschutzkonzept, Nachweis der Zugänglichkeit für Wartung und Feuerwehr und die vollständige Bauvorlagen nach Sonderbauvorschriften erforderlich. Die Abstandsfläche von 93 m zur Grundstücksgrenze ist einzuhalten. Da sich die Abstandsflächen auf den Nachbargrundstücken befinden sind Abstandsflächenbaulasten erforderlich.

Die Standorteignung hinsichtlich Turbulenzen ist erbracht, die erforderlichen Werte liegen deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte.

Als Ergebnis gilt, die Anlage ist baurechtlich genehmigungsfähig, sofern die nachfolgenden Nebenbedingungen erfüllt werden. Diese Nebenbestimmungen sind im immissionsschutzrechtlichen Bescheid aufzunehmen und lauten wie folgt:

- Die nachträgliche Anforderung der Vorlage bautechnischer Nachweise bleibt vorbehalten
- Bauausführung hat gemäß den genehmigten Bauvorlagen zu erfolgen
- Änderungen sind dem Baurechtsamt vorzulegen
- Baugrundgutachten, Bodengutachten und geanalytische Untersuchung des Baugrundes muss durchgeführt werden
- Prüfbescheid für die Typenprüfung ist Bestandteil des Vorbescheides
- Einhaltung der Turbulenzanforderungen (Turbulenzgutachten) ist Bestandteil des Vorbescheides und Nachweise nach Inbetriebnahme

- Schattenwurf, Vorlage einer Schattenwurfprognose
- Schallimmissionen, Prognose der Schallimmissionen ist nach TA-Lärm sowie den Empfehlungen der LAI durchzuführen
- Eisschlag, Vorlage eines Eisschlag-Gutachtens
- Brandschutz, Vorlage eines Brandschutzkonzeptes
- Technische Einrichtungen, Installation eines BNK-Systems
- Abstandsflächen von 93 m sind einzuhalten und über Abstandsflächenbaulasten zu sichern – ohne wirksame Baulasten ist die Anlage nicht genehmigungsfähig
- Erschließung, dauerhafte Zugänglichkeit und Vorlage Nachweis Erschließung von Norden über die L 191

Beschlussvorschlag:

Anlagen: